

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Mai 2015	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 26. Februar 2015..... 106

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 26. Februar 2015..... 111

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie

Vom 26. Februar 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 30 Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Psychologie“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Psychologie“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes.

(4) Der erworbene akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie ist äquivalent zum akademischen Grad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (Dipl.-Psych.).

§ 31 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454)):

1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - durch einen Nachweis von mindestens 164 Credit Points aus dem Bachelor-Kernbereich Psychologie (dieser Kernbereich umfasst die Methoden-, Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie, das berufsbezogene Praktikum sowie die Bachelor-Arbeit);

- durch eine vorläufige Durchschnitts- oder Gesamtnote von 3,0 oder besser und
- durch den Nachweis der vollständigen Abdeckung nachfolgend aufgeführter psychologischer Inhaltsbereiche (Module) mit der geforderten Mindestzahl an Credit Points (CP):
 1. Quantitative Methoden: Statistik, Computergestützte Datenanalyse, Empirische Forschungsmethoden (mit mindestens 20 CP);
 2. Psychologische Diagnostik: Testtheorie und Testkonstruktion, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (mit mindestens 12 CP);
 3. Empiriepraktikum: Experimental- oder Beobachtungspraktikum (mit mindestens 10 CP);
 4. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 16 CP);
 5. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 6. Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 7. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP);
 8. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP);
 9. Klinische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 10. Klinische Neuropsychologie (mit mindestens 8 CP);
 11. Arbeits- und Organisationspsychologie (mit mindestens 4 CP);
 12. Pädagogische Psychologie (mit mindestens 4 CP) sowie
 13. Bachelor-Arbeit (mit mindestens 14 CP).

Beim Inhaltsbereich (Modul) „1. Quantitative Methoden“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Einführung in die Psychologie und ihre Methoden, Qualitative Methoden sowie das Modul Versuchspersonentätigkeit. Beim Inhaltsbereich (Modul) „2. Psychologische Diagnostik“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Klinisch-psychologische Psychodiagnostik, Beratung und Intervention, Interview und Beobachtung, Gesprächsführung sowie Personaldiagnostik. Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss „Psychologie“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes über die Zuordnung zu den zuvor genannten psychologischen Inhaltsbereichen.

(2) Ausländische Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Sofern die unter Absatz 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Welche Leistungskontrollen in diesem Fall nachzuweisen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss „Psychologie“ der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie der Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen
- 60 CP auf Veranstaltungen des Master-Kernbereichs (Pflicht- und Wahlpflichtbereich),
 - 8 CP im Bereich der Projektarbeit/des Forschungspraktikums,
 - 8 CP im Bereich des psychologischen oder nicht-psychologischen Wahlfachs,
 - 12 CP auf das berufsbezogene Praktikum, einschließlich eines Begleitseminars und
 - 30 CP auf die Master-Arbeit, zzgl. 2 CP für zwei Begleitseminare.
- (2) Das Studium des Master-Studiengangs gliedert sich in einen Pflicht-, ein Wahlpflicht- und einen Wahlbereich:
- den Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ der aus den Modulen „Multivariate Verfahren“ und „Vertiefung Testtheorie und Diagnostik“ besteht,
 - den Wahlpflichtbereich „Psychologie“ mit den Modulen „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Klinische Neuro- und Rehabilitationspsychologie“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Angewandte Sozialpsychologie“, „Kognitive Psychologie“, „Kognitive Neuropsychologie“ sowie „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“ und
 - den Wahlbereich mit den Modulen „Projektarbeit/Forschungspraktikum“ und „Wahlfach“.
- (3) Pflicht- und Wahlbereich werden vollständig studiert. Dabei wählt der/die Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung einen Wahlbereich. Die Wahl kann durch die Kapazität in den jeweiligen Wahlbereichen eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Wahlbereich und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel des gewählten Wahlbereichs entscheiden.
- (4) Aus dem Wahlpflichtbereich wählt der/die Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung drei der sieben Module. Von den Modulen „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Klinische Neuropsychologie“ und „Arbeits- und Organisationspsychologie“ können dabei maximal zwei gewählt werden. Von den Modulen „Angewandte Sozialpsychologie“, „Kognitive Psychologie“, „Kognitive Neuropsychologie“ oder „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“ ist mindestens eines zu wählen. Ferner wird die Wahl durch die Kapazität in den jeweiligen Wahlpflichtbereichen eingeschränkt. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Wahlpflichtbereich und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel der gewählten Module im Wahlpflichtbereich entscheiden.

§ 33

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, veranstaltungsbegleitende Testate und die Projektarbeit/das Forschungspraktikum. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 34

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten, Testate und projektbezogene Seminararbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und nach Absprache mit dem/der dafür zuständigen Prüfer/in erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag des Kandidaten in das Master-Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 36

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zur Modulprüfung im Modul „Klinische Psychologie und Psychotherapie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Klinische Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte Sozialpsychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Psychologie“.
- zur Modulprüfung im Modul „Kognitive Neuropsychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Kognitive Neuropsychologie“.

§ 37 Fortschrittskontrolle

Ein Studierender/Eine Studierende im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points;
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

§ 38 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 39 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie 6 Monate (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar zu machen. Der Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin muss die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) erfüllen.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Mai 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2016	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-
Master-Studiengang Psychologie

Vom 5. November 2015..... 142

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-
Master-Studiengang Psychologie

Vom 5. November 2015..... 143

Anlage 2**– Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie****Vom 5. November 2015**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

Artikel 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. S. 106) werden wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt ergänzt:

„ – zur Modulprüfung Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Angewandte und Kognitive Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie“.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. März 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)